

§ 88. Uebertragung des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Ueberhaupt. Das Urheberrecht ist seiner Substanz nach unübertragbar, jedoch der Ausübung nach übertragbar¹. Die Uebertragung der Ausübung erfolgt durch Rechtsgeschäft und kann entweder den ganzen Inhalt des Urheberrechtes oder nur einen Theilinhalt umfassen. Behufs Uebertragung eines Theilinhaltes kann der Inhalt des Urheberrechtes beliebig in einzelne Befugnisse oder Befugnisinbegriffe zerlegt werden. In Folge einer solchen Zerlegung erscheint dann die Uebertragung zugleich als Begründung eines eigenartigen neuen Rechtes, das zu dem Urheberrechte in dem Verhältniß eines Tochterrechtes zu seinem Mutterrechte steht.

Unter gewissen Voraussetzungen geht das Urheberrecht von Rechtswegen auf einen Anderen über. Vollständig geht es, soweit es überhaupt übertragbar ist, auf die Erben des Urhebers über. Dergleichen auf den Besteller eines Porträts oder einer Porträtbüste². In anderen Fällen erstreckt sich der Uebergang kraft Gesetzes nur auf einen Theilinhalt des Urheberrechtes.

II. Veräußerung. Eine Uebertragung des Urheberrechtes kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden vollzogen werden. Ein solches Rechtsgeschäft ist ein Veräußerungsgeschäft. Es kann Kauf, Tausch, Schenkung oder irgend ein anderes entgeltliches oder unentgeltliches Veräußerungsgeschäft sein. Zu einem besonderen rechtsgeschäftlichen Typus ist der Verlagsvertrag ausgebildet, durch den im Normalfalle Urheberrecht gegen Uebnahme der Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes übertragen wird³.

Irgend einer Form bedarf die Uebertragungshandlung als solche nicht. Das Urheberrecht geht vielmehr durch jede darauf gerichtete und an sich rechtsgültige Willenserklärung über. Auch eine still-

¹ Vgl. oben § 85 III 7d. Uebereinstimmend Dahn in Behrends Zeitschr. V 5 u. Krit. V.J.Schr. XX 358, Reuling a. a. O. S. 73ff., zum Theil auch Anders S. 120 ff. Ferner Oesterr. Entw. II § 16. — Dagegen lehrt die herrschende Meinung volle Uebertragbarkeit; vgl. bes. Endemann S. 11ff., Wächter, Autorr. S. 107ff. u. Urheherr. S. 107ff., Stobbe III § 162 I, Klostermann b. Endemann II 267 ff., Osterrieth S. 94 ff. — Dafs in den deut. R.Ges. I § 3 u. II § 2 die Uebertragbarkeit ohne Vorbehalt ausgesprochen wird, ist gegenüber den sonstigen Bestimmungen, die eine vollkommene Losreißung des Urheberrechtes von der Person des Urhebers ausschließen, bedeutungslos.

² Vgl. oben § 86 Anm 49–51.

³ Von dem Verlagsvertrage und den ihm verwandten Geschäften ist im Obligationenrechte zu handeln.

schweigende Willenserklärung genügt. Eine solche liegt aber noch nicht in der Uebertragung des Eigenthums an der Handschrift eines Schriftwerkes oder Tonwerkes⁴ oder an dem Originale eines Kunstwerkes⁵.

Den Gegenstand der Uebertragung kann nicht nur ein schon begründetes, sondern auch ein erst durch Herstellung eines Werkes zu begründendes Urheberrecht bilden⁶. Als unverbindlich wird jedoch wegen unzulässiger Selbstbeschränkung der Persönlichkeit regelmässig ein Vertrag zu behandeln sein, durch den Jemand im Voraus die Urheberrechte an allen seinen künftigen Werken oder einer ganzen Gattung derselben abtritt⁷.

Die Veräußerung kann den ganzen Inhalt des Urheberrechtes einschliesslich der Verfügung über den inneren Bestand des Geisteswerkes umfassen⁸. Gewöhnlich aber bezieht sie sich nur auf einen Theilinhalt. Der Urheber kann an seinem Werke verschiedenen Personen ungleichartige Befugnissinbegriffe übertragen, indem er z. B. an einem Drama das Vervielfältigungsrecht, das Uebersetzungsrecht und das Aufführungsrecht oder an einem Kunstwerke das Recht der Nachbildung durch Kupferstich, das Recht der Vervielfältigung durch Photographie und das Recht der kunstgewerblichen Verwendung getrennt veräußert. Er kann aber auch mehreren Personen gleichartige Befugnisse einräumen. Der Umfang des übertragenen Rechtes kann

⁴ Vgl. oben § 86 Anm 59. Doch können die begleitenden Umstände die Einsendung eines Manuskriptes und insbesondere dessen Verkauf zu einer Uebertragung von Urheberrecht durch konkludente Handlung stempeln; vgl. Wächter, Autorr. S. 117 ff. Der Oesterr. Entw. II § 17 will bei unentgeltlicher Ueberlassung gegen, bei entgeltlicher für Urheberrechtsübertragung vermuthen. — Ueber Preisschriften vgl. Wächter a. a. O. S. 119.

⁵ R.Ges. II § 8 Abs. 1; ebenso schon Bayr. Ges, Art. 35; vgl. Schweiz. Ges. Art. 5, Oesterr. Entw. II § 18 Abs. 1. Anders vielfach das ältere Recht. Das Oesterr. Pat. § 11 läßt mangels anderer Abrede das Vervielfältigungsrecht übergehen. Das Preufs. Ges. von 1837 § 28 liefs das Urheberrecht erlöschen, falls der Urheber sich vor Beginn einer Vervielfältigung des Eigenthums an seinem Kunstwerke begeben hatte und nicht eine ausdrückliche anderweitige Abrede getroffen und beim Kuratorium der Künste zur Anzeige gebracht war; vgl. dazu R.Ger. in Str. S. V Nr. 24, VIII Nr. 74. — Vgl. Wächter, Verlagsr. S. 228 ff., Urheber. S. 113 ff., Mandry S. 260 ff., Klostermann, Urheber. S. 131.

⁶ Dies kommt bei Verlagsverträgen häufig vor; vgl. auch oben § 86 S. 779; dazu Oesterr. Entw. II § 16 Abs. 2.

⁷ Der Oesterr. Entw. II § 16 Abs. 3 will bei einem solchen Vertrage jedem Theile ein unverzichtbares einjähriges Kündigungsrecht einräumen.

⁸ Der Urheber kann z. B. eine Handschrift einem Verleger zu beliebigem Gebrauche einhändigen, so dafs dieser sie vernichten oder veröffentlichen und im letzteren Falle nach eigenem Ermessen kürzen oder verändern darf.

durch beliebige Mafsbestimmungen, wie z. B. durch Festsetzung der Zahl der Vervielfältigungs- oder Nachbildungsexemplare, beschränkt werden. Ebenso ist eine zeitliche oder räumliche Begrenzung der übertragenen Befugnisse möglich. Fehlt es an einer ausdrücklichen Abrede, so muß der Vertragsinhalt durch Willensauslegung ermittelt werden, bei der vor Allem die Verkehrssitte zu befragen ist⁹.

Das aus dem Urheberrechte abgeleitete Recht kann als absolutes oder relatives Recht gestaltet sein. Ein absolutes Recht geht über, wenn urheberrechtliche Befugnisse mit dem Merkmale der Ausschließlichkeit übertragen werden. Dagegen wird nur ein relatives Recht begründet, wenn die Ermächtigung zur Vornahme einer dem Urheber vorbehaltenen Handlung ohne Ausschließungsbefugnis erteilt wird¹⁰. Insoweit der Gegenstand des Urheberrechtes als unkörperliche Sache erscheint und somit die Kategorien des Vermögensrechtes anwendbar sind, verhalten sich die aus dem Urheberrechte abgeleiteten absoluten Rechte zum Urheberrechte wie die begrenzten dinglichen Rechte zum Eigentum¹¹, während die entsprechenden relativen Rechte den sachenrechtlichen Inhalt des Urheberrechtes ungeschmälert lassen und nur aus seinem personenrechtlichen Inhalte den Stoff zu eigenartigen persönlichen Befugnissen schöpfen¹². Ob und inwieweit eine urheberrechtliche Uebertragung absolut oder relativ wirkt, hängt vom Parteiwillen ab und ist daher in Ermangelung ausdrücklicher Abrede durch Willensauslegung zu ermitteln. Zu den im Zweifel absoluten Rechten gehört namentlich das Verlagsrecht, indem das durch den eigentlichen Verlagsvertrag übertragene Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht innerhalb der ihm gezogenen Grenzen mangels anderer Vereinbarung dem Verleger ausschließlich gebührt¹³. Um-

⁹ Subsidiäre gesetzliche Regeln bestehen hier zum Theil beim Verlagsvertrage.

¹⁰ Manche sehen hierin überhaupt keine Uebertragung von Urheberrecht; so Wächter, Autorr. S. 116, Urheberr. S. 90. Dies wäre richtig, wenn das Urheberrecht ein Eigentum oder ein anderes Sachenrecht wäre. Da es aber ein Persönlichkeitsrecht ist, liegt in jeder Einräumung einer Verfügungsmacht über das gewährleistete Persönlichkeitsgut auch eine partielle Uebertragung.

¹¹ Demgemäß kann zwar nicht an dem Urheberrechte als Ganzem, wohl aber an seinem Gegenstande insoweit, als er Vermögensobjekt ist, auch ein Nießbrauch bestellt werden; Kohler, Autorr. S. 279 ff., Osterrieth S. 95. Ebenso ein Pfandrecht; Endemann S. 10, Kohler S. 283 ff., Osterrieth S. 95; a. M. Wächter, Autorr. S. 110.

¹² Unrichtig will Kohler S. 296 ff. auch ein bloßes „Lizenzrecht“ als „jus in re immateriali“, wenschon als nur persönliches Gebrauchsrecht ohne Ausschließlichkeit, konstruieren.

¹³ Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 293 ff., Urheberr. S. 145 ff., b. Endemann III 717 u. 725 ff., Wächter, Verlagsr. S. 241 ff., Autorr. S. 117 ff., Urheberr.

gekehrt entbehrt das vom Urheber übertragene Recht der öffentlichen Aufführung im Zweifel der Ausschließlichkeit, ohne daß es unzulässig wäre, durch besondere Vereinbarung ein ausschließliches Aufführungsrecht zu begründen¹⁴. Aehnlich verhält es sich mit dem Uebersetzungsrechte¹⁵ und mit den einzelnen Gattungen der künstlerischen Nachbildungsrechte¹⁶. Im Allgemeinen wird bei der entgeltlichen Ueberlassung von Urheberrecht die Uebertragung eines absoluten Rechtes anzunehmen sein, wenn ohne Ausschließlichkeit das eingeräumte Recht nicht den entsprechenden Werth hätte. Dagegen ist die unentgeltliche Gestattung einzelner urheberrechtlicher Handlungen regelmäßig als Begründung eines blos relativen Rechtes aufzufassen.

Uebertragenes Urheberrecht ist weiterer Uebertragung an sich zugänglich. Doch kann jedes aus dem Urheberrechte abgeleitete Recht so gut als höchstpersönliches wie als übertragbares Recht begründet und im letzteren Falle an beliebige Schranken der Veräußerung und der Vererbung gebunden werden. Mangels ausdrücklicher Abrede muß auch in dieser Hinsicht bei der Auslegung des Parteiwillens die Verkehrssitte zu Rathe gezogen werden. Im Allgemeinen wird bei ausschließlichen Rechten eher für, bei relativen Rechten gegen Uebertragbarkeit zu vermuthen sein¹⁷. Eine Fülle von Zweifeln

S. 107 ff., Kohler, Autorr. S. 284 ff., Osterrieth S. 103 ff., Voigtländer S. 53. — Das Verlagsrecht ist ein durchaus eigenartiges Recht, indem es einerseits in eigenthümlicher und zwar mannichfach verschiedener Weise beschränkt, andererseits mit Pflichten durchmischt zu sein pflegt. Es ist daher in seiner regelmäßigen Gestalt dinglich-persönlich. Kohler S. 291 vergleicht es insoweit zutreffend mit dem vassalitischen Rechte. Hierauf ist beim Verlagsvertrage zurückzukommen.

¹⁴ Ein ausschließliches Aufführungsrecht kommt namentlich in der Beschränkung auf einen Ort oder für einen bestimmten Zeitraum, aber auch unbeschränkt vor; vgl. Wächter, Autorr. S. 321 Anm. 17, Schuster S. 236 ff.

¹⁵ Aus der bloßen Gestattung einer Uebersetzung folgt nicht, daß der Urheber sich des Rechtes begeben habe, auch andere Uebersetzungen zu autorisiren. Das Gegentheil kann aber nicht nur ausdrücklich bedungen werden, sondern für Uebersetzungen in dieselbe Sprache auch aus den Umständen als bedungen erhellen.

¹⁶ Wer sein Kunstwerk zu kopiren, zu stechen, zu photographiren, an einem gewerblichen Erzeugnisse nachzubilden erlaubt, ist im Zweifel nicht gehindert, Anderen die gleiche Erlaubniß zu geben. Ein Verlagsrecht ist auch hier im Zweifel ausschließlic; doch beschränkt sich die Ausschließlichkeit des Kunstverlagsrechtes regelmäßig auf eine bestimmte Art der Nachbildung, so daß z. B. der Künstler, der sich des photographischen Verlages entäußert hat, Kopien, Kupferstiche, kunstgewerbliche Nachbildungen u. s. w. Anderen gestatten kann.

¹⁷ Das Verlagsrecht ist im Zweifel veräußerlich und vererblich; Endemann S. 13 ff., Wächter, Autorr. S. 110, Urheherr. S. 89, Scheele S. 22 ff., R.Ger. in Str.S. XVII Nr. 69; a. M. Kohler S. 283 ff. u. Schuster S. 209. (Eine andere Frage ist, inwieweit die Pflichten des Verlegers aus dem Verlagsvertrage über-

waltet aber namentlich bei den Aufführungsrechten¹⁸.

Die Substanz des Urheberrechtes bleibt stets beim Urheber zurück. Sobald daher ein von ihm veräußertes Recht erlischt, wachsen die weggegebenen urheberrechtlichen Befugnisse dem Urheber von selbst wiederum zu¹⁹. Niemals werden, so lange das Urheberrecht überhaupt besteht, die von ihm abgesplitterten Bestandtheile Gemeingut²⁰. Vielmehr bewährt sich durch die ihm innewohnende Kraft der Konsolidation das Urheberrecht fort und fort als ein in seinem Kerne an der Person des Urhebers haftendes einheitliches Ganze. Auch der Ausübung nach aber bleibt natürlich das Urheberrecht insoweit, als es nicht übertragen ist, beim Urheber zurück. Für jeden Inhaber von übertragenem Urheberrecht ist das zurückbehaltene Urheberrecht in gleicher Weise fremdes Recht, wie für jeden Dritten. Nimmt er daher urheberrechtliche Handlungen vor, zu denen ihn sein abgeleitetes Recht nicht befugt, so begeht er einen Eingriff in fremdes Urheberrecht²¹. Ob und inwieweit in seinem Ver-

gehen. Hiervon ist beim Verlagsvertrage zu handeln). — Umgekehrt ist die Ermächtigung zu einer Uebersetzung, einer Bearbeitung, einer Nachbildung u. s. w. im Zweifel höchstpersönlich zu verstehen. Wird aber z. B. die Befugniß zu einer photographischen oder gewerblichen Nachbildung dem Inhaber eines Gewerbebetriebes eingeräumt, so ist anzunehmen, daß diese Befugniß mit dem Gewerbebetriebe veräußert und vererbt werden kann.

¹⁸ Vgl. Nissen, Z. f. H.R. XVIII 346 ff., Wächter, Autorr. S. 320 ff., Daude S. 91 ff., Schuster S. 237 ff., Scheele S. 136 ff. u. über die deut. Theaterpraxis R.O.H.H. XII 339 ff. Als Regel ist anzusehen, daß das Aufführungsrecht einem Theaterdirektor oder sonstigen Unternehmer von Aufführungen nicht für seine Person, sondern für die von ihm geleitete Anstalt übertragen ist, so daß es einerseits bei einem Wechsel der Direktion auf den neuen Leiter übergeht, andererseits von dem ersten Erwerber nicht auf einer anderen Bühne ausgeübt werden kann. (Ueber die entgegengesetzte Praxis in Oesterreich vgl. Schuster S. 238). Auch ein ausschließliches Aufführungsrecht kann als unveräußerliches Recht gemeint sein, wird aber im Zweifel dahin ausgelegt werden müssen, daß es in seinem Bereiche zur Ertheilung des Aufführungsrechtes an Andere ermächtigt. Der Urheber kann auch das Recht, Aufführungsrechte zu gewähren, als ein besonderes ausschließliches Recht auf einen Anderen (z. B. einen Theateragenten oder einen Verleger) übertragen.

¹⁹ Der Oesterr. Entw. II § 20 will dem Urheber, der sein Werk einem Anderen zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung überlassen hat, ein unverzichtbares Rückfallsrecht an seiner Verfügungsmacht für den Fall gewähren, daß die Herausgabe oder Aufführung ohne seinen Willen und sein Verschulden drei Jahre lang unterbleibt.

²⁰ Auch nicht, wenn ein Verlagsrecht oder ein vererbliches Aufführungsrecht nach R.Ges. I § 17 u. II § 15 als erbloses Gut erlischt; vgl. unten § 90 Anm. 23.

²¹ Nach R.Ges. I § 5 litt. c u. d u. II § 5 Z. 4 u. 5 begeht der Verleger „Nachdruck“ oder „verbotene Nachbildung“, wenn er das Werk vertragswidrig neu

halten zugleich eine Vertragsverletzung liegt, richtet sich nach den Grundsätzen des Obligationenrechts²².

Andrerseits muß auch der Urheber das von ihm übertragene Urheberrecht als fremdes Recht achten. Hat er einem Anderen ein absolutes Recht eingeräumt, so kehrt sich die Ausschließlichkeit dieses verselbständigten Stückes seines Urheberrechtes dergestalt gegen ihn selbst, daß er sogar hinsichtlich seines eignen Geisteswerkes einer Urheberrechtsverletzung schuldig werden kann²³. Dagegen kann er gegenüber einem von ihm übertragenen relativen Rechte immer nur eine Vertragsverletzung begehen.

Dritten gegenüber entfalten die aus dem Urheberrechte abgeleiteten absoluten Rechte eine selbständige dingliche Wirksamkeit, während die bloß relativen Rechte einer solchen entbehren. Somit kann namentlich der Inhaber eines Verlagsrechtes die ihm zu ausschließlicher Vornahme überlassenen Handlungen jedem Dritten untersagen und Eingriffe in den Kreis seiner Befugnisse unabhängig vom Urheber als Urheberrechtsverletzungen verfolgen²⁴. Dieselbe ding-

vervielfältigt oder eine zu große Anzahl von Exemplaren herstellt. Darin liegt keineswegs, wie Gengler § 132 Nr. 13 meint, eine singuläre Hinüberziehung von zwei einzelnen Fällen des Kontraktbruches in das Gebiet des Strafrechtes, sondern eine Anwendung des vorher in R.Ges. I § 4 u. II § 4 ausgesprochenen Prinzips. Schon Runde § 197 c sagt: Zuvieldruck ist Nachdruck. Ebenso macht sich der Aufführungsberechtigte einer unbefugten öffentlichen Aufführung im Sinne des R.Ges. I § 54 schuldig, wenn er häufiger oder auf einer anderen Bühne, als ihm gestattet war, aufführt. Urheberrechtsverletzung aber, obschon nicht „Nachdruck“, „verbotene Nachbildung“ oder „unbefugte Aufführung“, liegt auch vor, wenn der Verleger oder Aufführungsberechtigte unbefugt das Werk verändert, umbenennt, übersetzt u. s. w.

²² Zutreffend über die Konkurrenz von Urheberrechtsverletzung und Vertragsverletzung R.Ger. XII Nr. 24.

²³ So nach R.Ges. I § 5 litt. c u. II § 5 Z. 4, wenn er durch vertragswidrige Veranstaltung einer neuen Vervielfältigung in das von ihm begründete Verlagsrecht eingreift. Vgl. Dambach S. 62 ff., Wächter, Autorr. S. 215 ff., Urheherr. S. 218 ff., Scheele S. 34, R.Ger. V Nr. 71. Daß diese Handlung als „Nachdruck“ oder „verbotene Nachbildung“ mit Strafe bedroht ist, folgt nicht ohne Weiteres aus der Natur des Verlagsrechtes, beruht vielmehr auf positiver Satzung. Darum muß z. B. mangels einer ähnlichen positiven Bestimmung in R.Ges. I § 54 angenommen werden, daß der Urheber, der sein Werk unter Verletzung eines von ihm übertragenen ausschließlichen Aufführungsrechtes anderweit aufführen läßt, zwar einen Eingriff in eine fremde urheberrechtliche Befugnis, jedoch nicht das Delikt der unbefugten öffentlichen Aufführung begeht. — Der Oesterr. Entw. II § 21 Abs. 2 will die vertragswidrige Verfügung des Urhebers über sein eignes Werk niemals als Urheberrechtsdelikt behandeln.

²⁴ R.Ges. I § 28 Abs. 1; Wächter, Autorr. S. 269 ff., Urheherr. S. 264 ff., Klostermann b. Endemann III 736 ff. Das Recht des Urhebers, auch seinerseits

liche Kraft wohnt jedem anderen ausschließlichen Rechte urheberrechtlicher Herkunft inne. Sie bewährt sich auch im Verhältniß mehrerer aus demselben Mutterrechte abgeleiteter, mit beschränkter Ausschließlichkeit ausgerüsteter Rechte zu einander²⁵. Insbesondere kann bei einem räumlich getheilten Verlagsrechte der einzelne Verleger dem Mitverleger die Verbreitung von Exemplaren in dem ihm vorbehaltenen Bezirke untersagen²⁶.

III. Vererbung. Das Urheberrecht geht seinem ganzen Inhalte nach und somit nicht nur in seinen vermögensrechtlichen, sondern auch in seinen personenrechtlichen Bestandtheilen auf die Erben über²⁷. Der Erbe hat daher dasselbe ausschließliche Verfügungsrecht über das Geisteswerk, wie dessen Urheber: er hat über Vernichtung oder Erhaltung, Geheimhaltung oder Veröffentlichung nachgelassener Werke, über erneute Herausgabe erschienenen Werke, über Vornahme von Aenderungen, Bearbeitungen, Uebersetzungen u. s. w. zu entscheiden und kann seine Rechte vollständig oder theilweise auf Andere übertragen. Miterben können dieses Verfügungsrecht, da es seinem Wesen nach untheilbar ist, nur gemeinschaftlich ausüben²⁸;

Eingriffe in das Verlagsrecht, die zugleich das im Kerne bei ihm verbliebene Urheberrecht antasten, zu verfolgen, besteht daneben.

²⁵ So kann z. B., wer ein ausschließliches Uebersetzungsrecht erworben hat, dem Verleger die Verbreitung des Werkes in der Uebersetzungssprache verbieten; wer zur ausschließlichen Aufführung eines Werkes an einem Orte befugt ist, kann dem zur Aufführung an einem anderen Orte Befugten die Aufführung in seinem räumlichen Bereiche untersagen; wer den ausschließlichen photographischen Verlag eines Kunstwerkes erworben hat, kann den zur Herausgabe eines Holzschnittes Ermächtigten an photographischer Vervielfältigung hindern.

²⁶ Freilich wird nach dem deut. R.Ges., da die betreffende Bestimmung des § 73 der Regierungsvorlage gestrichen ist, die Verbreitung rechtmäßig hergestellter Exemplare im fremden Verlagsgebiete nicht als Nachdruck verfolgt, während in den Litterarverträgen mit Frankreich, Belgien u. Italien Art. 11 bei musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken die Behandlung der unbefugten Verbreitung der nur für das eine Land bestimmten Exemplare in dem anderen als Nachdruck zugesagt ist. Allein die dingliche Wirkung der räumlichen Theilung des Verlagsrechtes besteht unabhängig von der Strafsanktion. Vgl. über das getheilte Verlagsrecht, das besonders bei Tonwerken üblich ist, Klostermann, Geist. Eigth. S. 353 u. b. Endemann II 293 u. III 731, Volkmann, Z. f. Rechtspf. u. Verw. XIV 110 ff. u. XLV 97 ff., Mandry S. 167 ff., Wächter, Verlagsr. S. 621 ff., Autorr. S. 227 ff. u. 297, Dambach, Der deutsch-französ. Litterarvertr. S. 34 ff., Stobbe III 431 ff., Daude S. 33, Schuster S. 215 ff., Scheele S. 19 ff. u. 91.

²⁷ R.Ger. XII Nr. 12 (oben § 85 Anm. 62). Unrichtig Wächter, Urheberr. S. 91 ff., Anders S. 121 u. 130 ff.

²⁸ Ob dabei Stimmenmehrheit entscheidet, wie Schuster S. 150 allgemein annimmt, richtet sich nach den Regeln über Erbengemeinschaft. Die Miterben

ihre gesonderten Antheile beziehen sich nur auf die aus Nutzbarmachung des Urheberrechtes bereits entstandenen oder später entstehenden vermögensrechtlichen Ansprüche²⁹. Der Urheber kann durch Verfügung von Todeswegen sowohl das Urheberrecht im Ganzen wie jede einzelne in ihm enthaltene Befugniß einem seiner Erben oder einer anderen Person übertragen³⁰. Dagegen kann er das von ihm hinterlassene Urheberrecht nicht mit rechtlicher Wirksamkeit einschränken und somit z. B. die Veröffentlichung eines Werkes durch sein Verbot nicht hindern³¹. Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu erblosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das Urheberrecht und die aus ihm abgeleiteten Rechte nicht statt³².

IV. Ungewollter Uebergang. Abgesehen vom Erb gange unterliegt das Urheberrecht keineswegs in demselben Umfange, in dem es übertragbar ist, auch einem ungewollten Rechtsübergange. Wo vielmehr ein solcher Uebergang stattfindet, erstreckt er sich nur auf die vermögensrechtlichen Ausflüsse, nicht auf den personenrechtlichen Kern des Urheberrechtes³³. Der Urheber kann die Verfügung über sein Geisteserzeugniß einem Anderen anvertrauen, sie kann ihm aber nicht ohne seinen Willen abhanden kommen oder von einem Anderen entwunden werden. In der gleichen Lage befindet sich der Erbe des Urhebers³⁴. Und selbst die einem Dritten vom Urheber oder seinen Erben übertragene Verfügungsmacht kann mit dem Rechte einer weiteren Uebertragung ausgerüstet sein, ohne hiermit dem ungewollten Rechtsübergange zu verfallen³⁵.

können das Verfügungsrecht vollständig einem unter ihnen übertragen. Auch richterliche Adjudikation ist möglich.

²⁹ Ideelle Quoten am Urheberrechte selbst nimmt unrichtig Wächter, Autorr. S. 137 u. Urheber. S. 92, an. Vgl. dagegen Bekker, Pand. § 32 Beil. IV.

³⁰ Er kann also z. B. die Entscheidung über die Veröffentlichung seines litterarischen Nachlasses in die Hand eines Freundes oder eines Testamentsvollstreckers legen, die Bearbeitung einer neuen Auflage einem Schüler übertragen u. s. w.

³¹ Endemann S. 21, Wächter, Autorr. S. 127, Urheber. S. 92 ff.; a. M. Schuster, Wesen S. 48. Natürlich kann er aber die Nichtveröffentlichung in der Form einer Bedingung oder Auflage sichern oder einem Dritten (z. B. auch einem Testamentsvollstreckter) das Recht übertragen, dem Erben die Veröffentlichung zu untersagen.

³² R.Ges. I § 17, II § 15; Oesterr. Pat. § 13, Entw. II § 15.

³³ Eine Ausnahme bildet der Uebergang des Urheberrechts auf den Besteller eines Porträts; vgl. oben Anm. 2.

³⁴ Jedoch abgesehen von dem inneren Verhältniß einer Erbengemeinschaft; oben Anm. 28.

³⁵ Man denke z. B. an ein einem Sprachkundigen mit der Befugniß der Abtretung an geeignete Personen eingeräumtes Uebersetzungsrecht.

Hiernach wird z. B. durch die eheliche Gütergemeinschaft das Verfügungsrecht über das von einem Ehegatten oder dessen Erblasser geschaffene Geisteswerk nicht vergemeinschaftet, während die aus getroffener Verfügung entspringenden nutzbaren Rechte in die Gemeinschaft fallen³⁶.

Ebenso erstreckt sich eine vormundschaftliche Verfügungsmacht über fremdes Vermögen nicht auf personenrechtliche Befugnisse urheberrechtlicher Herkunft³⁷.

Endlich ist das Urheberrecht in seinem personenrechtlichen Inhalte unpfändbar und somit auch dem Beschlagsnahmerechte der Konkursgläubiger entzogen³⁸. Dem Urheber selbst können die Gläubiger nicht nur niemals eine ungewollte Veröffentlichung seines Geisteswerkes abnöthigen³⁹, sondern auch nach erfolgter Veröffentlichung keine erweiterte oder veränderte Veröffentlichung durch Veranstaltung einer neuen Auflage oder Uebersetzung oder durch Ertheilung neuer

³⁶ Gierke, Genossenschaftsth. S. 381 Anm. 2.

³⁷ Der Altersvormund und der Vormund eines Geisteskranken ist kraft seiner zugleich personenrechtlichen Vertretungsmacht an sich auch zur Verfügung über die von seinem Mündel geschaffenen oder ererbten Urheberrechte befugt. Doch wird man auch ihm eine solche Verfügungsmacht versagen müssen, sobald der Minderjährige schon oder der Geisteskranke noch die zu eigener Verfügung erforderliche Einsicht besitzt. Die Ehevogtei, die Vormundschaft über Abwesende und die Vormundschaft über Verschwender gewähren keinerlei Verfügungsmacht über Geisteswerke. Vgl. Bekker, Pand. I 84.

³⁸ Vgl. über die sehr streitige Frage Renouard II 349 ff., Mandry S. 329 ff., Dambach S. 36 ff., Endemann S. 15 ff., Klostermann, Urheherr. S. 140 ff. u. b. Endemann II 269 ff., Wächter, Autorr. S. 111 ff., Urheherr. S. 102 ff., Stobbe III 46, Anders S. 133 ff., Kohler, Autorr. S. 137 ff., Arch. f. c. Pr. LXXXII 228 ff. u. Le droit de l'auteur (oben § 85 Anm. 32) VII 82 ff., Dande S. 36 ff., Bekker, Pand. I § 25 Beil. IV, Wach, Civilproz. I 420 ff., Schuster, Wesen S. 41 ff., Tonkunst S. 132, Osterrieth S. 105, Scheele S. 11 ff. — Die deut. Gesetzgebung schweigt, da über den § 44 der Regierungsvorlage, der die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger grundsätzlich ausschloß, keine Einigung erzielt wurde. Das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 50 versagte die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst, der Oesterr. Entw. II § 14 Abs. 2 will sie gegen den Urheber und seine Erben versagen. Vgl. auch Ungar. Ges. § 4, Belg. Art. 9.

³⁹ Hierüber ist man im Wesentlichen einig. Doch halten Kohler u. Osterrieth die Zwangsveröffentlichung nur so lange für unzulässig, bis der Urheber sein Werk erkennbar zur Veröffentlichung bestimmt hat. Der Urheber kann aber vielmehr, ohne daß die Gläubiger widersprechen könnten, bis zur wirklich erfolgten Veröffentlichung seinen Entschluß ändern, den begonnenen Druck einstampfen lassen, das Kunstwerk vernichten u. s. w. — Der Zwangsvollstreckung entzogen ist jede Art von Veröffentlichung, nicht bloß die durch Herausgabe oder Aufführung, sondern auch die durch Ausstellung oder Vorlesen (a. M. Anders S. 144 ff.).

Aufführungsrechte oder Nachbildungsrechte aufzwingen⁴⁰. Im gleichen Umfange sind die Erben des Urhebers gegen Zwangsvollstreckung geschützt⁴¹. Aber auch in der Hand sonstiger Rechtsnachfolger sind die aus dem Urheberrechte abgeleiteten personenrechtlichen Befugnisse nicht nur selbstverständlich insoweit, als sie unübertragbar sind, sondern überhaupt insoweit, als sie nicht bloß unselbständige Bestandtheile eines Vermögensrechtes bilden, der Pfändung entrückt⁴². Dagegen unterliegen alle aus bereits erfolgter Nutzbarmachung des Urheberrechtes entsprungenen vermögensrechtlichen Befugnisse der Zwangsvollstreckung⁴³. Sobald daher der Urheber oder seine Erben eine Veröffentlichung oder eine neue Wiedergabe oder Verbreitung wollen, können sie die ihnen hieraus erwachsenden Vermögensrechte ihren Gläubigern nicht vorenthalten⁴⁴. Und soweit übertragenes Urheberrecht sich als ein selbständiges Vermögensrecht darstellt, ist es der Pfändung unterworfen⁴⁵.

⁴⁰ Harum S. 167, Endemann S. 15, Wächter, Autorr. S. 112 ff. u. Urheherr. S. 103 (anders Verlagsr. S. 318), Dambach S. 37, Stobbe a. a. O. (jedoch mit einer Inkonsequenz in Anm. 12), Anders S. 136, Bekker a. a. O. S. 84, Schuster a. a. O., Scheele S. 13. — Abweichend Klostermann, Urheherr. S. 26 u. 142 u. b. Endemann II 270, u. namentlich Kohler a. a. O. (für neue Auflagen wie neue Aufführungen).

⁴¹ Harum a. a. O., Endemann a. a. O., Dambach S. 36 ff., Stobbe a. a. O., Anders S. 137, Bekker a. a. O., Daude S. 37, Schuster, Wesen S. 47 ff. — Abweichend Wächter, Urheherr. S. 104 (während er Autorr. S. 114 mindestens den Zwang zur ersten Veröffentlichung auch gegen die Erben ausschloß).

⁴² Also z. B. ein unter Lebenden oder von Todeswegen eingeräumtes Bearbeitungsrecht, Uebersetzungsrecht, künstlerisches Nachbildungsrecht (durch Kopie, Stich u. dergleichen) u. s. w., aber auch das Recht zur diskretionären Entscheidung über Veröffentlichung, Veranstaltung einer neuen Auflage u. s. w.; dazu oben Anm. 35. — Unrichtig Wächter, Autorr. S. 114 u. Urheherr. S. 104, u. Bekker a. a. O. S. 83 litt. c.

⁴³ Oesterr. Entw. II § 14 Abs. 2: „alle kraft des Urheberrechts erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche“. Dazu gehören nicht bloß Honorar- oder Tantiemeansprüche aus urheberrechtlichen Verträgen, sondern auch Ansprüche auf Entschädigung oder Buße aus Urheberrechtsverletzungen. — Handschriften, Kunstwerke, Vervielfältigungs- und Nachbildungsexemplare als körperliche Sachen sind natürlich pfändbar (Oesterr. Entw. a. a. O., Dambach S. 38, Stobbe a. a. O.), solche Pfändung überträgt aber kein Urheberrecht.

⁴⁴ Bekker a. a. O. litt. f u. S. 84. — Veräußerungen von Urheberrecht zur Verwerthung als Vermögensobjekt sind vor der Konkurseröffnung aus R.Konk.O. § 22 ff. u. R.Ges. v. 21. Juli 1879 § 3 anfechtbar, nach der Konkurseröffnung durch R.Konk.O. § 6 gebunden.

⁴⁵ Somit namentlich Verlagsrechte und Aufführungsrechte. Der Urheber muß sich hier die von ihm gewollte Veröffentlichung und Wiedergabe auch durch einen ihm nicht genehmen Dritten gefallen lassen, da er die Befugniss zu diesen Hand-